



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Flussgebietsforum Niedersachsen am 28.05.2021

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2021 - 2027



Bildrechte: Fotolia.com/Mahey

Der Niedersächsische Weg

Maßnahmenpaket für den Natur-,
Arten- und Gewässerschutz

Martin Elsner,
Referat Rechtsangelegenheiten
der Wasserwirtschaft





Bildrechte: Tanja Wehr (Sketchnotelovers)



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

 Niedersachsen  Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V.  Landwirtschaftskammer Niedersachsen  BUND FRIENDS OF THE EARTH GERMANY  NABU Naturschutz

Der Niedersächsische Weg



Foto: Adobe Stock/wom1e
Foto: Adobe Stock/wom1e

 Niedersachsen. Klar.



4. Die Regelungen zu **Gewässerrandstreifen** sollen im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) angepasst werden. Für Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung sind **10 m**, an Gewässern 2. Ordnung **5 m** und an Gewässern 3. Ordnung **3 m** vorzusehen. In Gebieten, z. B. Gemarkungen, mit einem sehr engen Gewässernetz oder zahlreichen durch Gewässer abgegrenzten kleinen oder schmalen Flächen, bei denen Randstreifen von 5 oder 3 Metern auch aus agrarstrukturellen Gründen unzumutbar wären, wird das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über eine Ausnahmeregelung den Randstreifen auf bis zu 1 Meter reduzieren. Von diesen Regelungen ausgeschlossen sind Gewässer, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind. Das Ausbringen **von Pflanzenschutzmitteln und Dünger** wird auf den Flächen der Gewässerrandstreifen untersagt. Für die Schaffung von Gewässerrandstreifen wird ein Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG gezahlt, wenn Flächenbewirtschafter in Folge der erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftliche Nachteile erleiden. Landwirte, die über die Vorgaben für Gewässerrandstreifen hinaus z. B. begrünte Seitenstreifen herstellen, sollen bei Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Die Einführung des Gewässerrandstreifens wird gestaffelt (2021 1. Ordnung, 2022 2. Ordnung und 3. Ordnung) durchgeführt. Der Gewässerkundliche Landesdienst wird die Wirkung des Gewässerrandstreifens im Rahmen seiner Messungen erfassen. Die LWK und der NLWKN werden die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen sowie die Gewässerqualität monitorieren. Die Gebietskulisse für die Ausnahmeregelung wird durch das Land binnen eines Jahres nach Unterzeichnung unter Beteiligung der Partner dieser Vereinbarung erarbeitet. Ein entsprechender Gesetzesentwurf, der auch durch die anstehende Novellierung des Düngerechts notwendige Anpassungen integriert, wird die Landesregierung dem Parlament in 2020 zuleiten.



Gesetz zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), in Kraft getreten am 01.01.2021

- **Artikel 6: Änderung von §§ 58, 59 und 129 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)**
- **Artikel 7: Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**



Breite der Gewässerrandstreifen:

- **Gewässer erster Ordnung: 10 Meter (bisläng 5 m)**
- **Gewässer zweiter Ordnung: 5 Meter (wie bisher)**
- **Gewässer dritter Ordnung: 3 Meter (bisher kein Gewässerrandstreifen)**



- **Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (ab 1. Juli 2021 bzw. 1. Juli 2022)**
- **Überwachung der Verbote durch die Landwirtschaftskammer**
- **für die durch die Verbote verursachten Ertragseinbußen wird seitens des Landes ein Ausgleich geleistet**
- **Finanzierung aus der Wasserentnahmegebühr**



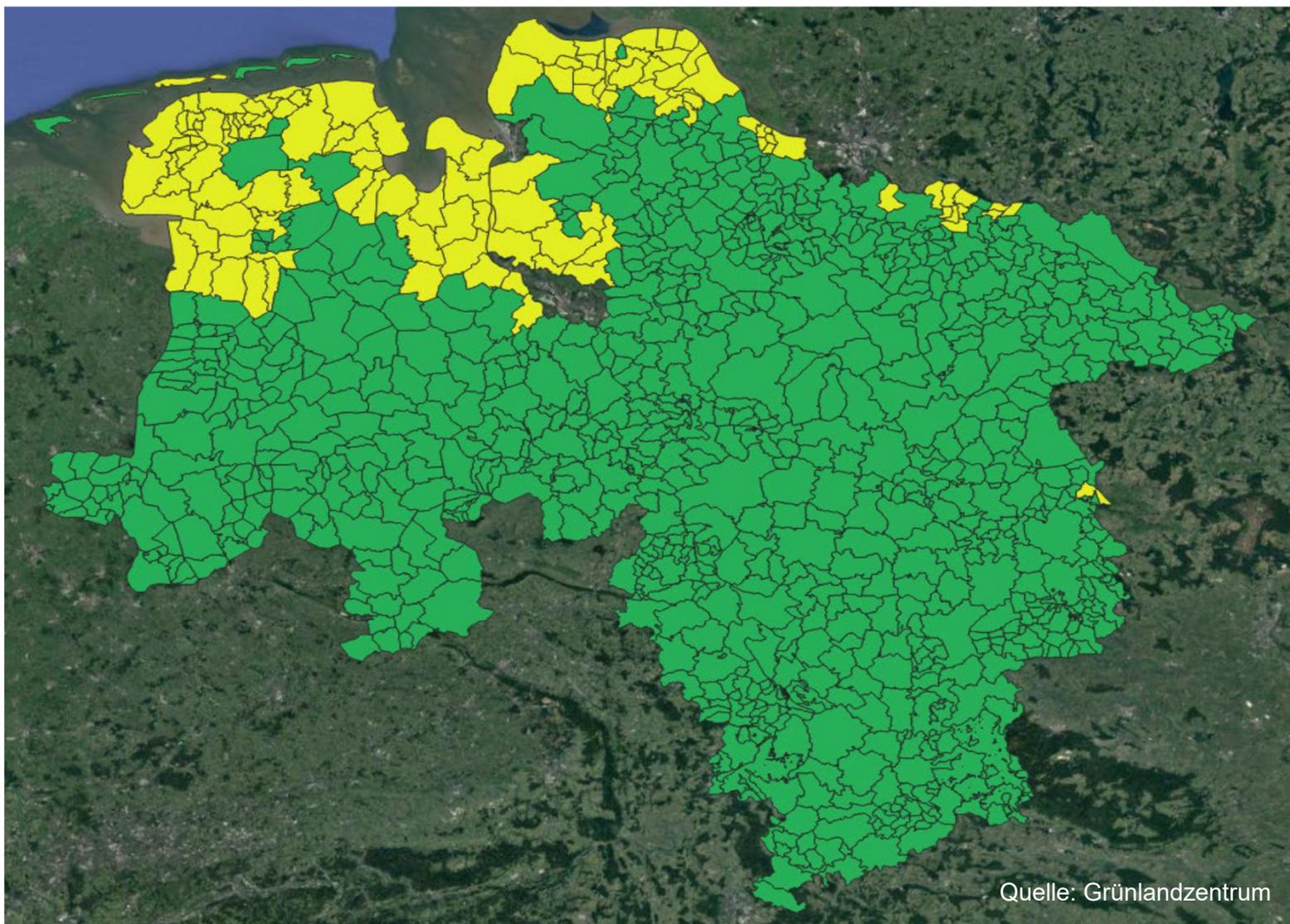
Regelmäßig trockenfallende Gewässer

- **an Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und in ein behördliches Verzeichnis eingetragen sind, besteht kein Gewässerrandstreifen.**
- **gilt nicht für Fließgewässer nach Anlage 1 Nr. 2.1 OGewV**
- **Zuständigkeit für Führung des Verzeichnisses liegt beim NLWKN**
- **Anzeigeverfahren in Vorbereitung**



Gebiete mit hoher Gewässerdichte

- **Bestimmung durch Verordnung (MU im Einvernehmen mit ML)**
- **Gebiete mit hoher Gewässerdichte sind solche, in denen der Anteil der durch die Gewässerrandstreifenregelung betroffenen landwirtschaftlichen Fläche 3 % oder mehr der landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet der jeweiligen Gemeinde beträgt.**
- **Gebiete wurden mittels einer GIS-Anwendung durch das Grünlandzentrum ermittelt**





- **in diesen Gebieten geringere Breite der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung, aber mindestens eine Breite von einem Meter**
- **gilt nicht für Fließgewässer nach Anlage 1 Nr. 2.1 OGewV**
- **Breite der Gewässerrandstreifen nach Art der jeweils angebauten Kulturen differenziert**
- **Entwurf der Verordnung befindet sich in der Abstimmung**